

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Koberger sen. in Frankenberger i. Sa. Druck und Verlag von C. G. Koberger, Frankenberger i. Sa.

Angewandte Chemie... (Small text block with technical details)

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Flöha, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Frankenberger, sowie sonstiger Staats- und Gemeindebehörden für den Amtsbezirk Frankenberger.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Koberger sen. in Frankenberger i. Sa. Druck und Verlag von C. G. Koberger, Frankenberger i. Sa.

Nr. 275

Donnerstag den 25. November 1920 nachmittags

79. Jahrgang

Zuteilung von Kleie

Die dem unterzeichneten Kommunalverband zur Verfügung stehende Kleie wird bis auf weiteres nach folgenden Grundrissen verteilt:

Beginnend mit dem 1. Dezember ds. Js. wird monatlich einem Kinde 6 Pfund und einer Stiege 3 Pfund Kleie zugewiesen. Die Kleie wird bei der für den einzelnen Ort zuständigen Futtermittelverteilungsstelle, deren Namen gegebenenfalls bei der Gemeindebehörde zu erfragen ist, innerhalb der ersten sieben Tage eines Monats und nur gegen Vorlegung eines Kleiebesugsscheines abgegeben. Es darf jeweilig nur die für den laufenden Monat fällige Kleiemenge verabfolgt werden. Die Kleiebesugsscheine werden auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgestellt. Landwirten, die für ihren landwirtschaftlichen Betrieb zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft von der Bezugnahme in § 8 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1920 Gebrauch machen (sogenannte Selbstverfänger) wird die Kleie aus ihrem Selbstverfängergetreide mit 10 Prozent auf diejenige Kleiemenge angerechnet, die ihnen nach den Besugsscheinen auf Grund der Viehzahl und des oben angegebenen Einheitsmaßes zusteht. Die Besugsscheine sind gut aufzubewahren. Veränderungen in den Viehbeständen sind den Gemeindebehörden vor jeder Kleieabholung zu melden und werden alsdann gemeindebehördlich zum Besugsschein beizubringen. Unberechtigte Inanspruchnahme von Kleie wird nach den einschlägigen Bestimmungen bestraft. Flöha, am 20. November 1920.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Flöha.

Lauf Verfügung der Landesstelle ist die monatliche Zuteilung von Butter von 120 Gramm auf 90 Gramm Butter herabgesetzt worden, so daß Sonnabend den 27. November 1920 auf Butterkarte Nr. 7 50 Gramm Schmalz als Ersatz für Butter zur Ausgabe gelangen. Preis: 50 Gramm 2 Mark oder 20 Mark für das Pfund. Frankenberger, den 25. November 1920. Der Stadtrat.

Die Abgabe verbilligter Kartoffeln betreffend Berichtigung

Die in Nr. 270 des „Frankenberger Tageblattes“ vom 19. November 1920 erfolgte Bekanntmachung wird gemäß Ratbeschluss hiermit in folgendem berichtigt:

Bezugsberechtigt sind: unter 4. Kleinrentner bis 3000 Mark für ein Ehepaar und 2000 Mark für einzelne lebende Personen. Diesbezügliche Anträge sind bis spätestens Dienstag den 30. November dieses Jahres in der Lebensmittel-Abteilung (Rathaus, Erdgeschoss) einzureichen. Einkommen-Nachweis ist vorzulegen. Frankenberger, am 25. November 1920. Der Stadtrat.

Gefahren für die Besoldung der Gemeindebeamten

Von Oberbürgermeister Dr. Kälz, M. d. R.

Das Gewissen ist durch den Krieg und durch die Revolution nicht nur bei sehr vielen Menschen weiter geworden, sondern auch bei so manchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Staaten, Städten und Gemeinden. Diese Tatsache machte sich auch in der Beamtenbesoldung bemerkbar. Die vom Reich in Besoldungsgesetz angeordnete Gleichmäßigkeit in den Grundzügen der Besoldung aller öffentlichen Beamten wurde von einzelnen Ländern und Gemeinden in strenger Weise durchbrochen. Diese Mißverständnisse mit all ihren unliebsamen Folgen für die Finanzen des Reiches mußten unbedingt bekämpft werden. Die Regierung verfuhr dies mit einem solchen im Reichstag in erster Lesung behandelten Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung. Der Versuch erweist sich in wesentlichen als ein solcher mit unzulänglichen Mitteln. Selten ist ein Kind gründlicher mit dem Bilde ausgeschüttet worden, als dies hier geschieht. Die Beamtenbesoldungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften werden alle in einen Topf geworfen; alles um der lieben „Gleichmäßigkeit“ in der Besoldung willen. Dabei wird vollkommen verkannt, daß Gleichmäßigkeit nur dort angestrebt werden kann, wo Gleichartigkeit vorliegt. Zwischen Reichsbeamten und Staatsbeamten der einzelnen Länder wird diese Gleichartigkeit in weitem Umfange, wenn auch nicht restlos vorhanden sein; zwischen Reichsbeamten und Gemeindebeamten besteht die möglichste Verschiedenartigkeit. Aus der Verkennung dieser Tatsache kommt das Gesetz zu Folgerungen, die von den schwersten Gefahren für die Gemeindebeamten und die Gemeinden begleitet sein müssen. Wenn ja, so wäre es hier nötig gewesen, sich vorher mit den beteiligten Organisationen, mit dem Deutschen Städtebund und dem Reichsbund der Kommunalbeamten in Verbindung zu setzen, die aus ihrer praktischen Erfahrung heraus manchen wertvollen Hinweis für eine zweckmäßige Lösung des Problems hätten geben können. Einer unangemessenen Höherbewertung einzelner der Kommunalbeamtenstellen, wie sie tatsächlich veranzelt vorgekommen ist, soll gewiß nicht das Wort geredet werden, aber eine angemessene Höherbewertung wird in vielen Fällen sich aus der Eigenart des Gemeindebetriebes und aus den Bedürfnissen der Selbstverwaltung heraus als eine Notwendigkeit ergeben. Die Gemeindebeamtenstellen müssen viel individueller erfasst werden, als die Reichsbeamtenstellen. Mit Recht weist darüber hinaus der Vorstand des Deutschen Städtebundes darauf hin, daß die Beschränkung und der Mangel einheitlicher Regelung der Aufzählungsmöglichkeiten, das Fehlen der beim Staat im weitesten Umfange vorhandenen Versetzungsmöglichkeiten und die Wahl der leitenden Beamten nur auf Zeit, Momente sind, die bei der Bemessung der Gemeindebeamtengehälter nicht ausgeschaltet werden können. Solche Momente aber finden im Schoße der Selbstverwaltung selbst ihre zweckmäßigste Prüfung. Die Zentralisation dieser Prüfung und die Entscheidung durch eine dem kommunalen Leben völlig fernstehende Reichsstelle, wie das Gesetz sie vorsieht, ist nicht nur praktisch völlig undurchführbar, sondern untergräbt unmittelbar die Grundlagen der Selbstverwaltung, da sie die Gemeinden in der Auswahl tüchtiger Beamten zugunsten seiner klerikalischen Gehaltsleistungsbekämpfung, Auswüchsen und unangemessenen hohen oder niedrigen Gehaltsfestsetzungen gegenüber muß natürlich ein ständiger Eingriff möglich sein. Am

zweckmäßigsten geschieht das dergestalt, daß die Länder Rechte, ihnen für die Gemeindebeamtenbesoldung aufstellen, nach denen die Einordnung der einzelnen Gruppen und Stellen zu geschehen hat. Wegen dieser von den zuständigen Gemeindestellen vorgenommenen Einstufung steht den Beteiligten sowohl wie der Aufsichtsbehörde ein Einspruchsrecht zu. Ueber den Einspruch wird von einem paritätisch aus Vertretern der Gemeinde und der Gemeindebeamtenenschaft zusammengesetzten Schlichtungsräte in einem landesrechtlich zu ordnenden Verfahren entschieden. So allein wird es möglich sein, etwaigen Auswüchsen zu begegnen ohne durch eine unnatürliche Gleichmäßigkeit in unheilvollen Widerspruch zu stehen mit der Wichtigkeit der Gemeindeorganisationen an und innerhalb der einzelnen Länder.

Kinder in Not! Willst Du fehlen mit Deiner Gabe? Deutsche Kinderhilfe.

Zahlung des Reichsnotopfers

Von amtlicher Seite werden die Abgabepflichtigen auf folgendes hingewiesen:

Kriegsanleihe wird auf das Reichsnotopfer nur noch bis zum Ablauf dieses Jahres angenommen. Eine allgemeine Verlängerung dieser Frist ist nicht zu erwarten. Die Kriegsanleihe sind bei den bekannt gemachten Annahmestellen, die auch beim Finanzamt erfragt werden können, hinzugeben, Anträge auf Uebertragung von Reichsschuldbuchforderungen dagegen bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin zu stellen. In beiden Fällen sind von dem Einlieferer Vordrucke auszufüllen, die bei den Finanzämtern erhältlich sind. Bei der Inzahlunggabe von Kriegsanleihen auf das Reichsnotopfer und die Kriegsanleihen werden fällige Zinscheine nicht angenommen.

Erneut wird auf die Vorteile der haren Vorauszahlung des Reichsnotopfers aufmerksam gemacht. Auf Zahlungen dieser Art bis zum Ende dieses Jahres wird eine Vergütung von 4 v. H. gewährt; für 100 Mark Steuer sind mithin 96 Mark zu zahlen. Mit dem Tage der Zahlung erfolgt die Verpflichtung zur Verzinsung des durch die Zahlung getilgten Betrages. Je früher die Zahlung erfolgt, umso weniger Zinsen sind mithin zu entrichten. Die Zahlungen, die 96 Mark oder ein Vielfaches hiervon betragen müssen, können bei den Finanzämtern oder den mit der Wahrung der Geschäfte einer solchen beauftragten Kasse, den Reichsbankstellen sowie den als Annahmestellen für harte Vorauszahlungen bestimmten öffentlichen Sparbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten erfolgen. Einzahlungen bei den Reichsbankstellen, Sparbanken oder Kreditanstalten sind nur unter Ausfüllung eines Vordruckes zulässig, der bei diesen

Stellen erhältlich ist. Die Zahlung gilt nur dann als vom Ablauf dieses Jahres erfolgt, wenn das Geld den genannten Kassen spätestens am 31. Dezember zugegangen ist. Für Beiträge, die — gleichgültig aus welchen Ursachen oder Gründen — erst nach diesem Tage bei den genannten Kassen eingehen, wird die Vergütung nicht gewährt. Es warte daher niemand bis zum letzten Augenblick.

Abgabepflichtige, die nicht im Stande sind, den ungefähren Betrag ihrer Abgabenschuld zu berechnen, erhalten vom zuständigen Finanzamt Auskunft. Wer mehr einbezahlt, als seine Schuld beträgt, läuft keine Gefahr. Die Zurückzahlungen werden nach Feststellung der Abgabe erstattet, und zwar die haren in bar, die in Kriegsanleihe in Kriegsanleihe; Ueberzahlungen von mehr als 300 Mark werden mit 6 v. H. vom Tag der Zahlung an verzinst (§ 112 A. O.).

Nach einem Gesetzentwurf, dem der Reichstag zugestimmt hat, haben die Notopferpflichtigen ein Zehntel ihres abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber ein Drittel der Abgabe, bereits im nächsten Jahre in zwei Raten zu entrichten. Nur in bestimmten bezeichneten Fällen wird der zu zahlende Betrag vom Finanzamt ermäßigt oder ganz oder teilweise gestundet werden. Dies möge jeder bedenken, der noch schwankt, ob er das Reichsnotopfer alsbald bezahlen soll.

Escherich bei der sächsischen Regierung

Forstrat Escherich aus München, der Begründer und Leiter der Orgeß, hielt sich am Mittwoch in Dresden auf. Auf sein Ansuchen wurde ihm mittags vom Ministerpräsidenten Bud und dem Minister des Innern Rahn eine Audienz gewährt, an der Escherich mit seinem Sekretär teilnahm. Escherich erklärte nach der „Dresdner Volkszeitung“ den Ministern, daß keinerlei Grund vorliege, seine Organisation zu verbieten; denn sie bezwecke lediglich die Bekämpfung von Faulsch, einerlei, ob sie von rechts oder von links geplant seien. Die Behauptung, daß er und seine Organisation mit dem Major Böhoff, Hauptmann Papp, Oberst Bauer usw. Verbindungen unterhalte, sei unwahr. Im Gegenteil! sei richtig, daß er diese bekämpfe und jene ihn, weil er ihnen das Instrument zerschlagen habe, mittels dessen sie ihre eigenen Pläne verwirklichen wollten.

Die Orgeß verwerfe jeden monarchistischen Putsch. Auch in Bayern habe man es bisher dahin gebracht, daß ein Rechtsputsch überhaupt nicht mehr möglich sein werde. Nach dem Abkommen von Spa sei die ganze Organisation auf eine friedliche Basis gestellt worden. Die bayerische Einwohnerwehr sei aus der Organisation hinausgelassen worden, damit man nicht gegen den Friedensvertrag verstoße. Die Orgeß sei eine unbewaffnete Organisation, die die Zusammenfassung aller Elemente bezwecke, die auf dem Boden der Verfassung ständen. Diese Massen der Regierung zur Verfügung zu stellen, damit sie jeden Anschlag auf Verfassung und Regierung abwehren können, sei der Zweck der Orgeß.

Der Minister des Innern Rahn erklärte demgegenüber an der Hand von Tatsachen, daß die Orgeß in Sachsen doch ein ganz anderes Gesicht habe, und daß sie sich, wenn die Darstellung Escherichs zuträfe, nur hier seines Namens bedienen. Er wies insbesondere darauf hin, daß es auffallen müsse, daß die ganze Organisationsarbeit unterirdisch im Geheimen betrieben werde. Der Minister erklärte dem Forstrat, daß er sich wenn er wirklich nur das bezwecke, was er hier